



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Rosenfeld erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Rosenfeld.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadsachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden-Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Rosenfeld gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten (mit Ausnahme 13.3 Scans aus Bauakten: hier 5 Minuten). Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min. / bzw. 2:30 Min) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min. / bzw. 2:31 Min) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Rosenfeld kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Rosenfeld erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 04.11.1993 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Rosenfeld, den 25.09.2025

gez.
Thomas Miller
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	16,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	16,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	16,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	16,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	16,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme ihn solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	16,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	18,00 € / ZE
8.	Begläubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	13,00 € / Vorgang
	<i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € / Vorgang
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	11,00 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts aussellt (Spendenbescheinigung)</i>	
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,00 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - Schwarzweiß/Farbe (für die erste Seite)	1,50 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
10.2	DIN A 3 - Schwarzweiß/Farbe (für die erste Seite)	2,50 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
11.	Archivwesen	
11.1	unter anderem: - Auskünfte aus archivierten Personenstandsbüchern - Inanspruchnahme des Gemeinearchivs für private und gewerbliche Zwecke - Schriftliche Auskünfte aus Archivakten einschließlich, der dazu erforderlichen Ermittlungen Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	16,00 € / ZE
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	35,00 € / Vorgang
12.2	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung/Genehmigung	15,00 € / ZE

13.	Bauordnungsrecht	
13.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeverklärung (inkl. Eintragung ins Baulistenverzeichnis)	21,00 € / ZE
13.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	14,00 € / Vorgang
13.3	Scans aus Bauakten (<i>hier - ZE: 5min</i>)	7,00 € / ZE (5min)
14.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
14.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	16,00 € / ZE
15.	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	38,00 € / Vorgang
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	38,00 € / Vorgang
16.	Fundsachen	
16.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad) <i>zzgl. mögliche Auslagen Bauhof</i>	32,00 € / Vorgang
16.1.2	Tiere (mindestens jedoch Unterbringungskosten)	65,00 € / Vorgang
16.1.3	sonstige Gegenstände	13,00 € / Vorgang
17.	Meldewesen	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	14,00 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	18,00 € / Vorgang
17.1.3	Gruppenauskunft	27,00 € / Vorgang
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	16,00 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung <i>Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</i>	16,00 € / Vorgang
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	16,00 € / Vorgang
17.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	28,00 € / Vorgang
17.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	16,00 € / Vorgang
17.6	Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	27,00 € / Vorgang
17.7	Ausstellung Wohnberechtigungsschein	27,00 € / Vorgang
17.8	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde <i>gebührenfrei sind:</i> <i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i> <i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i> <i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i> <i>- die Auskunft an den Betroffenen</i> <i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i> <i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i> <i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	17,00 € / ZE

18.	Standesamt/Bestattungswesen	
18.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	28,00 € / Vorgang
18.2	Ausstellung eines Leichenpasses	16,00 € / Vorgang
18.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	16,00 € / Vorgang
18.4	Genehmigungen zur Aufstellung eines Grabmals	22,00 € / Vorgang
18.5	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalsaufstellern	
18.5.1	Einzelfall	19,00 € / Vorgang
18.5.2	Befristete Zulassung auf 5 Jahre	69,00 € / Vorgang
18.6	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
18.6.1	Einzelfall	19,00 € / Vorgang
18.6.2	Befristete Zulassung auf 5 Jahre	69,00 € / Vorgang
19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus	22,00 € / Vorgang
	<i>hinzukommen mögliche Kosten/Auslagen für Aufwand Bauhof</i>	
20.	Fischerei	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe gem. §36 FischG zu zahlen, welche an das Landratsamt Zollernalbkreis weitergeleitet wird. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
20.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeins	27,00 € / Vorgang
20.2	Ausstellung eines Fischereischeins (5 oder 10 Jahre)	32,00 € / Vorgang
20.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	21,00 € / Vorgang
21.	Gewerbewesen	
21.1	Erteilung einer Empfangsberechtigung	
21.1.1	Gewerbeanmeldung	22,00 € / Vorgang
21.1.2	Gewerbeum-, abmeldung	18,00 € / Vorgang
21.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	13,00 € / Vorgang
21.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	13,00 € / ZE
22.	Spielgeräte	
22.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	16,00 € / ZE
	<i>zzgl. je Spielgeräte</i>	250,00 €
22.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	16,00 € / ZE
	<i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
23.1.1	für den ersten Tag	22,00 € / Vorgang
23.1.2	für jeden weiteren Tag	1/4 der Gebühr nach 23.1.1
23.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	31,00 € / Vorgang
24.	Plakatierung	
24.1	Genehmigung Plakatierung <i>(zzgl. 2 Euro je Aufkleber)</i>	22,00 € / Vorgang
24.2	Entfernung der Plakate <i>zzgl. Auslagen Bauhof</i>	18,00 € / Vorgang
25.	Sprengstoffrecht	
25.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	48,00 € / Vorgang

Verwaltungsvorgänge die digital abgewickelt werden können, verursachen i.d.R. weniger Verwaltungsaufwand. Bei Gebühren, die durch Zeitgebühren bemessen werden, ist eine Unterscheidung im Gebührenverzeichnis nicht notwendig, da die Kommune entsprechend weniger Zeiteinheiten (ZE) für die Berechnung ansetzen. Bei Festgebühren (Gebühr je Vorgang) wird ein pauschaler Abschlag von 15% angesetzt. Hier erfolgt entsprechend § 11 bzw. § 14 KAG eine allgemeine Gebührenermäßigung.